

Beschluß
über Vergünstigungen für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
an der Demarkationslinie

In Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird folgendes beschlossen:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, die MTS an der Demarkationslinie bevorzugt mit Traktoren, Maschinen und Geräten auszurüsten und mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Agronomen zu besetzen.
2. Die DSG-Handelszentrale hat den Produktionsgenossenschaften im Gebiet der Demarkationslinie vorrangig und im vollen Umfange das benötigte Saat- und Pflanzgut in bester Qualität zu liefern. Die Räte der Kreise werden ermächtigt, die Produktionsgenossenschaften von der Rücklieferung von Konsumware für empfangenes Saat- und Pflanzgut zu befreien, wenn die Versorgungslage der Produktionsgenossenschaften dies erfordert.
3. Die Organe des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels haben wöchentlich einmal Verkaufswagen mit einem umfassenden Warensortiment bester Qualität in die Produktionsgenossenschaften zu entsenden.
4. Die Räte der Bezirke und Kreise haben sich im besonderen Maße der Entwicklung und Festigung der Produktionsgenossenschaften an der Demarkationslinie anzunehmen.

Die Räte der Kreise dieser Gebiete sind verpflichtet, vierzehntägig eine eingehende Beratung mit den Vorständen der Produktionsgenossenschaften durchzuführen, um für eine wirksame Unterstützung und Betreuung zu sorgen.
5. Die Räte der Kreise haben den Produktionsgenossenschaften bei der Ausgestaltung von Kulturräumen größtmögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
6. Die Kreislichtspielbetriebe haben zu gewährleisten, daß wöchentlich einmal am Sitz der Produktionsgenossenschaft eine Filmveranstaltung stattfindet.

Beschluß
über die Beitragsregelung für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung
der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder

1. Um es den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern zu ermöglichen, alle Risiken zu versichern und dadurch den zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Ausgleich bei Eintritt von Schäden zu erhalten, werden die Beiträge für die Sachversicherung, die Tierversicherung und die Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder wie folgt festgelegt:

- I. Feuerversicherung für Gebäude der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder 1 %
- II. Feuerversicherung für totes und lebendes Inventar einschl. Erntevorräte der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder 1,25 %
- III. Tierversicherung
 1. a) Einhufer 3 %

Z u s c h l ä g e :

für andere als landwirtschaftliche Nutzung.....
bei Neuaufnahme ab vollendetem 10. Lebensjahr —

- b) Zuchthengste 5 %
 2. a) Rinder 2 #/0
 - b) Zuchtbullen 3,5 %
 3. Schafe 5 %
 4. Ziegen 5 %
 5. a) Zuchtschweine 4 %
 - b) Mastschweine Stückbeitrag 3,50 DM
 - IV. Betriebshaftpflichtversicherung für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder
je ha bewirtschafteter Grund und Boden 1,— DM
2. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Deutsche Versicherungsanstalt entsprechend anzuweisen.